KREIS
WARENDORF

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 2002

Ausgabe - Nr. 11

Ausgabetag 01.03.2002

Gemeindeverwaltung
Everswinkel
Eing. 04. MRZ 2002
Amt:

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
99	27.02.02	Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Vitusstraße" im vereinfachten Verfahren	197 – 199
		GEMEINDE OSTBEVERN	
100	25.02.02	a) Bebauungsplan Nr. 41 „Ostbevern-Brock Nordwest, Teilplan I"	200 – 202
101	25.02.02	b) Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes	203 – 205
102	25.02.02	c) Bebauungsplan „Ostbevern-Brock Dorfplatz"	206 – 208
103	26.02.02	d) 8. Änderungssatzung zu dem Bebauungsplan Nr. 3 „Ostesch"	209 – 211
104	26.02.02	e) 28. Änderungssatzung zu dem Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet"	212 – 214
105	26.02.02	f) 6. Änderungssatzung zu dem Bebauungsplan Nr. 34 „Loheide"	215 – 217

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-25 05 Fax: 0 25 81 / 53-21 41
eMail: **verwaltung@kreis-warendorf.de**
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT SENDENHORST	
106	20.02.02	Jahresabschluss 2000 des Wasserwerkes	218 – 227
		STADT TELGTE	
107	18.02.02	a) Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Windvorranggebiet Voßhaar/Krumme Reck“	228 – 229
108	21.02.02	b) Umwandlung der Don-Bosco-Schule (kath. Grundschule) in eine Gemeinschaftsschule	230
109	21.02.02	c) Umwandlung der Marienschule (kath. Grundschule) in eine Gemeinschaftsschule	231
110	19.02.02	d) Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Kolpingsiedlung I“	232 – 233
		JAGDGENOSSENSCHAFT OELDE-STROMBERG II	
111	25.02.02	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	234
		JAGDGENOSSENSCHAFT TELGTE-SCHWIENHORST	
112	22.02.02	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	235
		JAGDGENOSSENSCHAFT WALSTEDDE	
113	21.02.02	Einladung zur Genossenschaftsversammlung	236
		KREIS WARENDORF	
114	25.02.02	a) Einladung zur Sitzung des Kreistages	237 – 239
115	27.02.02	b) Erweiterung der Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages	240
116	21.02.02	c) Öffentliche Zustellung von Verwaltungsentscheidungen	241 – 242

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.15/21 NRe

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Vitusstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vom 27.02.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 21.02.2002 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Vitusstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Planentwurf vom 14.01.2002 als Satzung gem. § 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 14.01.2002.“

Gegenstand der Planänderung ist im wesentlichen die Neufestsetzung der Baugrenze und Geschossigkeit in einem Teilbereich der Overbergstraße.

Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Vitusstraße“ in der Fassung der 21. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel –Bauverwaltungsamt-, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung ist die Änderung rechtskräftig geworden.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigunng schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 27.02.2002

(Banken)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERSWINKEL

Bebauungsplan Nr. 15

" Vitusstraße " M. 1:500

21. Änderung gem. § 13 BauGB

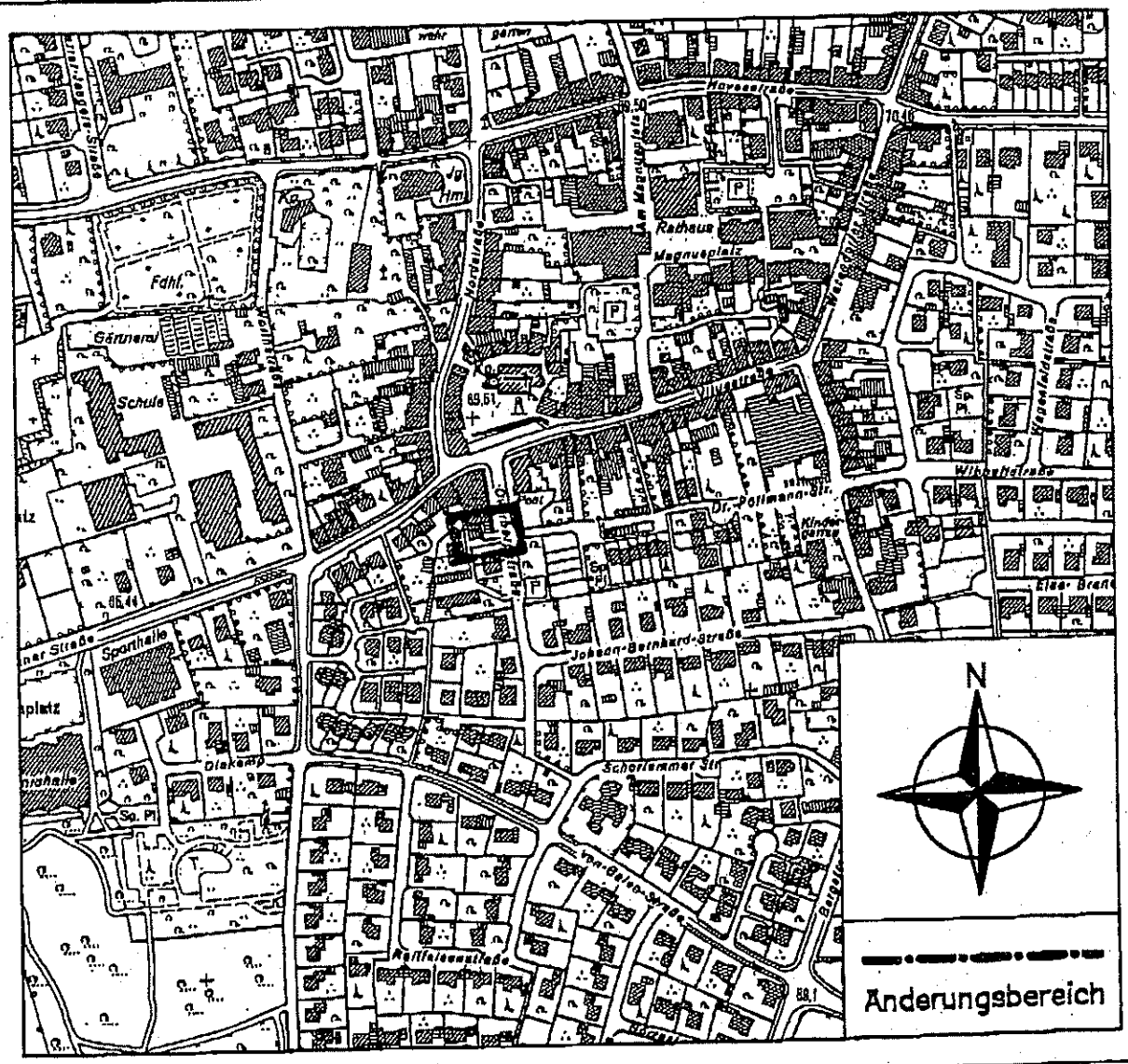

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000